

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 15. Februar 2016

In der Wahlprüfungsbeschwerde

des Herrn

wegen Gewährung vorläufigen und vorbeugenden Rechtsschutzes

Aktenzeichen: 1 GR 11/16

Stichworte:

1. Eine „vorbeugende“ Wahlprüfungsbeschwerde ist nach dem geltenden Wahlprüfungsrecht nicht statthaft.
2. Ist vor der Durchführung der Landtagswahl und des Einspruchsverfahrens beim Landtag eine Wahlprüfungsbeschwerde unzulässig, schließt dies auch eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde aus.